

Teilsiegen



15

Landgericht Ellwangen (Jagst)

Landgericht Ellwangen (Jagst), 73479 Ellwangen (Jagst)

Gansel Rechtsanwälte
Wallstraße 59
10179 Berlin

Datum: 11.03.2019
Durchwahl: 07961 81-250
Aktenzeichen: **2 O 278/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN AM 14. MRZ. 2019

In Sachen

██████████ / Volkswagen AG
wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 08.03.2019 und eine Abschrift des Urteils vom 08.03.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Pregitzer
Justizhauptsekretärin

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:
2 O 278/18

TBB: 28.03.19

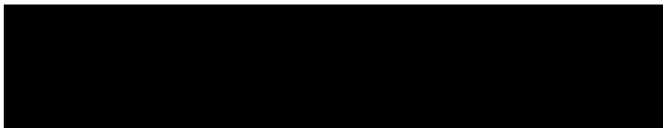


Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: 2bhvx4-11475-11620-Waldinger

gegen

Volkswagen AG, v.d.d. Vorstand, d.v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring
2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -



wegen Schadensersatz

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Baßmann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2018
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 43.696,79 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus 46.190,16 vom 31. Mai 2018 bis zum 17. August 2018 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 43.696,79 € ab dem 18. August 2018 Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touareg 3.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der im vorgenannten Klageantrag genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.822,96 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 20 Prozent und die Beklagte 80 Prozent.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung abwenden, wenn er vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags leistet, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um deliktische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf eines VW Touareg.

Mit Kaufvertrag vom 26. Juni 2015 erwarb die Klägerin den streitgegenständlichen VW Touareg 3,0 I V6 TDI SCR als Neuwagen zu einem Preis von 58.300,01 Euro von einem VW-Händler (vgl. Rechnung vom 29. Juni 2015 als Anl. K1 zu Bl. 74 d.A.).

Wie die Klägerin erst viel später erfuhr, ist der Pkw mit einem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Dieselmotor ausgestattet, der nach Meldung des KBA mit zwei unzulässigen Abschaltvorrichtungen versehen ist. So springt im Prüfzyklus NEFZ bei diesen Fahrzeugen eine sogenannte schadstoffmindernde Aufwärmstrategie an, die überwiegend im realen Verkehr nicht aktiviert wird. Zum anderen wird bei den Fahrzeugen mit SCR-Katalysator eine Strategie eingesetzt, die die Nutzung von AdBlue unter bestimmten Bedingungen unzulässig einschränkt (vgl. Pressemitteilung des KBA, Anlage K29 zu Bl. 165 d.A.). Das KBA ordnete deshalb am 8. Dezember 2017 einen verpflichtenden Rückruf dieser Fahrzeuge an, um die Vorschriftsmäßigkeit dieser Fahrzeuge wiederherzustellen (vgl. Pressemitteilung des KBA, Anlage K29 zu Bl. 165 d.A.).

Mit Schreiben aus dem Februar 2018 bot die Beklagte dem Kläger an, ein Software-Update aufspielen zu lassen. Es seien Dieselmotoren mit einer Motorsteuergeräte-Software verbaut worden, durch welchen die Stickoxidwerte im Vergleich zwischen Prüfstand (NEFZ) und realen Fahrbetrieb verschlechtert werden (vgl. Anlage K30 zu Bl. 165 d.A.). Die Umsetzung begann Anfang des Jahres 2016. Der Kläger ließ das Update bislang nicht aufspielen.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten, einer massenhaft mit sog. Abgasskandalfällen betrauten Sozietät, vom 26. April 2018 (Anlage K 27 zu Bl. 74 d.A.) machte der Kläger Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten geltend, forderte sie zur Rückzahlung eines Kaufpreises von 58.300,00 € Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs binnen eines Monats auf.

Am Tage der mündlichen Verhandlung am 30. November 2018 wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 62.621 Kilometer auf.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte habe den Kläger aus Gründen des Gewinnstrebens und zur Optimierung der Ab-

satzzahlen in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise getäuscht und deren Schädigung bewusst in Kauf genommen. Der Einsatz der Motorsteuerungssoftware zur Optimierung des Stickoxidausstoßes im Prüfstand sei mit Kenntnis und auf Veranlassung des Vorstands der Beklagten erfolgt. So habe etwa der damalige Vorstandsvorsitzende Winterkorn bereits 2006 von der Manipulation gewusst.

Der Klagepartei sei ein Schaden entstanden. Sie sei eine ungewollte Verbindlichkeit eingegangen, denn ihr sei es auf den Erwerb eines umweltfreundlichen Fahrzeugs angekommen. Hätte sie um den Einsatz der Motorsteuerungssoftware gewusst, hätte sie den Pkw aufgrund der Gesetzeswidrigkeit und des Risikos des Entzuges der Betriebserlaubnis nicht gekauft.

Teilweise trägt der Kläger auch zur Manipulation am Motor EA 189 vor.

Die Klagepartei ist der Ansicht,

dass das Handeln der Beklagten aufgrund der von ihr verfolgten Motive den Tatbestand der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung gemäß § 826 BGB erfülle. Die Beklagte trage die sekundäre Darlegungslast dafür, dass ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter keine Verantwortung für den Einsatz der Motorsteuerungssoftware trügen.

Bei der Berechnung der Nutzungsentschädigung sei von einer Gesamtleistung von 300.000 Kilometern auszugehen. Auf der Basis der im Zeitpunkt der Abfassung der Klage gefahrenen 52.000 Kilometer verbleibe ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 48.194,67 €.

Dem Kläger seien vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in der eingeklagten Höhe entstanden, hinsichtlich derer er Freistellung verlange. Aufgrund des großen Umfangs und der hohen Schwierigkeit des Falles sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Fahrzeugkaufs für den Kläger, sei eine Geschäftsgebühr von 2,0 aus einem Gegenstandswert von 58.300,01 € angemessen.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 58.300,01 nebst Zinsen in Höhe von 4 % seit dem 26. Juni 2015 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung erfolgt Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touareg 3.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungsersatzes in Höhe von EUR 10.105,34.

Hilfsweise beantragt er:

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touareg 3.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.

Weiter beantragt der Kläger:

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in vorgenannten Klageanträgen genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 2.999,04 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

dass ein Schadensersatzanspruch des Klägers mangels sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung nicht bestünde. Eine Täuschung seitens der Beklagten läge nicht vor, da sie nicht Fahrzeugherstellerin gewesen sei. Das Merkmal der Sittenwidrigkeit sei schon aufgrund der Wertungen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts zu verneinen. Für das Vorliegen vorsätzlichen Handelns relevanter Vertreter der Beklagten im Sinne des § 31 BGB sei der Kläger darlegungs- und beweispflichtig; die Voraussetzungen einer sekundären Darlegungslast der Beklagten lägen aus mehreren Gründen nicht vor. Der Kläger vermange Vortrag zum Motor des Typs EA 189 mit dem streitgegenständlichen 3,0 Liter-Motor.

Fahrzeuge des streitgegenständlichen Typs verfügten über eine zu erwartende Gesamtlauflistung von 200.000 bis 250.000 Kilometern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Sie hat in der Sache mit dem Hauptantrag im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken.

II.

Die Klägerin kann von der Beklagten Erstattung des bezahlten Kaufpreises unter Abzug der gezogenen Nutzungen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw verlangen (1.). Da sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeuges in Verzug befindet, ist der Feststellungsantrag begründet (2.). Die Klägerin hat auch Anspruch auf Freistellung von den ihr vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1358,86 € (3.). Die Zahlungsansprüche sind wie beantragt zu verzinsen (4.).

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 58.300,01 € Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gemäß §§ 826, 31 BGB analog i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB. Er hat sich jedoch Wertersatz für gezogene Nutzungen in Höhe von 14.603,22 € anrechnen zu lassen, sodass sich ein Zahlungsanspruch in Höhe von 43.696,79 € ergibt.

a)

Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gemäß §§ 826, 31 BGB analog liegen dem Grunde nach vor. Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18, zitiert nach www.nrwe.de sowie die bereits die in Parallelfällen ergangenen Entscheidungen: LG Ellwangen, Urteile vom 7. Dezember 2017 - 4 O 249/16 und 4 O 296/16, jeweils allerdings zu Fahrzeugen mit dem Motortyp EA 189).

aa)

Anknüpfungspunkt der Haftung ist das Inverkehrbringen des im klägerischen Fahrzeug verbauten

Motors unter Verschweigen der Manipulationssoftware durch die Beklagte. Ihr ist das vorsätzliche Handeln ihrer Vorstandsmitglieder entsprechend § 31 BGB zuzurechnen.

(1)

Die vorbezeichnete Handlung stellt ein grundsätzlich tatbestandsmäßiges Verhalten dar (vgl. OLG Köln, aaO). Der erforderliche Vorsatz ist gegeben, da die Manipulation denotwendig eine aktive, im Hinblick auf das Ergebnis gewollte präzise Programmierung der Motorsteuerungssoftware voraussetzt und die Annahme einer fahrlässigen Herbeiführung ausschließt.

(2)

Als juristische Person handelte die Beklagte jedoch nicht selbst, sondern nur durch ihre Organe. Analog § 31 BGB ist ihr ein Handeln ihrer Vorstandsmitglieder und sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreter zuzurechnen (Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl., § 31 Rn. 3). Dass diese die vom Kläger behauptete Kenntnis von den Vorgängen hatten, ist aus prozessualen Gründen als wahr zu behandeln.

(a)

Der Kläger konnte mangels näherer Kenntnisse der internen Verhältnisse der Beklagten nicht substantiiert darlegen, dass konkret eines der Mitglieder des Vorstands die vorsätzliche Handlung vorgenommen habe und musste sich auf den Hinweis, dass der Vorstand Kenntnis gehabt habe, beschränken. Ein weitergehender Vortrag ist von ihm aber nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast nicht zu verlangen, da es sich um Tatsachen handelt, die allein im Organisations- und Kenntnisbereich der Beklagten liegen. Der Kläger hat naturgemäß keinerlei Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen in den Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm insoweit möglichen und zuzumutenden Vortrag erbracht, sodass es an der Beklagten gewesen wäre, näher zu den internen Vorgängen vorzutragen, statt sich auf ein einfaches Bestreiten des Inhalts, dass nach derzeitigem Ermittlungsstand die Entscheidung zum Einsatz des Software unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden sei, zurück zu ziehen (OLG Köln, aaO). Sähe man dies anders, hätte es die Beklagte in der Hand, ihre Haftung durch fehlende Offenlegung auf einfache Weise zu verhindern.

(b)

Die von der Beklagten gegen die Annahme einer sekundären Darlegungslast vorgebrachten Argumente verfangen nicht.

(aa)

Eine sekundäre Darlegungslast scheidert gerade nicht an fehlender Substantiiiertheit des klägeri-

schen Vorbringens. Wie unter (a) dargestellt, hat der Kläger den ihr möglichen und zumutbaren Vortrag gehalten. Mehr kann von ihm aus den dort genannten Gründen nicht gefordert werden.

(bb)

Mit einer unzulässigen Ausforschung geht die Annahme einer sekundären Darlegungslast nicht einher. Dieses Institut wurde von der Rechtsprechung für Ausnahmefälle entwickelt, in denen der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während der Streitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (st. Rspr. des BGH, s. etwa Urteil vom 18. Mai 2005 - VIII ZR 368/03, NJW 2005, 2395). Zwangsläufige Folge ist, dass Tatsachen vorgetragen werden müssen, die der Gegner nicht kennen kann. Eine unzulässige Ausforschung ergibt sich daraus aber nicht, zumal vorliegend die klägerischen Behauptungen nicht ins Blaue hinein erfolgen, sondern sich auf öffentlich bekannt gewordene Umstände stützen.

(cc)

Es handelt sich auch nicht um Vortrag negativer Tatsachen. Denn die Beklagte müsste darlegen, wie es zur Manipulation der Software gekommen ist, ohne dass die Vorstandsmitglieder Kenntnis davon hatten.

(dd)

Dies ist der Beklagten auch nicht unzumutbar. Dass die internen Ermittlungen und Auswertungen der Ermittlungsergebnisse aufgrund eines damit verbundenen großen Aufwands noch nicht abgeschlossen sind, kann nicht zu einer Freizeichnung im vorliegenden Prozess führen, denn sonst könnte die Beklagte die Aufklärung zulasten ihrer Kunden hinauszögern. Darüber hinaus sind die Manipulationen nun schon bald drei Jahre öffentlich bekannt.

(ee)

Schließlich widerspricht die Annahme einer sekundären Darlegungslast im konkreten Fall auch nicht § 138 Abs. 3 ZPO. Zwar ist richtig, dass die Vorschrift nur dazu führen kann, dass Tatsachen, nicht aber ein Rechtssatz als zugestanden gilt. Die Behauptung, dass die Software mit Wissen und Wollen des Vorstands eingebaut worden sei, ist jedoch Tatsachenvortrag und keine rechtliche Beurteilung. Aus diesen Tatsachen ergibt sich wiederum der Vorsatz.

(c)

Nachdem die Beklagte auf den klägerischen Hinweis, dass eine sekundäre Darlegungslast bestehe, keinen weitergehenden Vortrag gehalten hat, ist deren Vorbringen als wahr zu unterstellen (§ 138 Abs. 3 ZPO).

bb)

Das Inverkehrbringen des manipulierten Motors stellt ein sittenwidriges Verhalten dar.

(1)

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (st. Rspr. des BGH, s. etwa Urteil vom 19. November 2013 – VI ZR 336/12, NJW 2014, 383, 384 Rn. 9). Insbesondere ist eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses grundsätzlich als sittenwidrig einzustufen (BGH, aaO).

(2)

Hieran gemessen, ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig einzustufen. Zweck der Manipulation war, jedenfalls trägt die Beklagte nichts anderes vor, auch bei diesem Motor zur Kostensenkung rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Dies stellt ein Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden dar, das dem Handeln das Gepräge der Sittenwidrigkeit gibt. Die bewusste Täuschung diente ersichtlich dem Zweck, den Absatz der Fahrzeuge, die mit dem manipulierten Motor ausgerüstet waren, zu begünstigen. Es handelt sich nicht nur um eine einfache Gesetzeswidrigkeit, sondern um ein planmäßiges Vorgehen gegenüber den Aufsichtsbehörden und Verbänden, um die Nichteinhaltung der Emissionsvorschriften zu verschleiern. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte aus den genannten Zwecken auch mögliche Erkrankungen und Gesundheitsschädigungen vieler Menschen in Kauf genommen und sich damit abgefunden hat. All dies verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und verdient das Verdikt der Sittenwidrigkeit.

cc)

Die Beklagte hat dem Kläger hierdurch einen Schaden in Form des Abschlusses eines seinen Zielen und Wünschen widersprechenden Kaufvertrages zugefügt. Die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben.

(1)

Dem Schadensbegriff des § 826 BGB unterfällt jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (Palandt/Sprau, aaO, § 826 Rn. 3). Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden dar.

(2)

Ziele und Wünsche des Klägers bei Kauf des Fahrzeuges sind zwischen den Parteien streitig. Nach Auffassung des Gerichts liegt es jedoch bei lebensnaher Betrachtung auf der Hand, dass der Kläger jedenfalls keinen Pkw erwerben wollte, der den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Am damit eingetretenen Schaden ändert auch die Verfügbarkeit des Software-Updates nichts. Unerheblich ist daher, ob das Update geeignet ist, den Mangel des Fahrzeugs (vollständig) zu beheben. Gleiches gilt für die von den Parteien konträr diskutierte Frage, ob der streitgegenständliche Pkw einen Minderwert erlitten hat.

(3)

Dementsprechend bestehen auch an der Kausalität keine Bedenken.

(a)

Hierfür streitet bereits eine tatsächliche Vermutung, die die Beklagte nicht widerlegt hat. Es ist anerkannt, dass es bei täuschendem oder manipulativem Verhalten für die Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung ausreichend ist, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können. Der klägerische Vortrag genügt dem.

(b)

Auch aus der persönlichen Anhörung des Klägers im Termin vom 30. November 2018 folgt nichts anderes. Dieser hat angegeben, er hätte das Fahrzeug nicht gekauft, wenn er gewusst hätte, dass auf die Messung auf dem Prüfstand Einfluss genommen wird. Er sei kein übertriebener Umweltaktivist. Der Klimawandel gehe aber auch an ihm nicht vorbei. Ihm sei deshalb wichtig gewesen, einen Diesel mit Euro-6-Norm zu kaufen. Im Hinblick auf seinen Arbeitsplatz in Stuttgart sei es ihm auch wichtig gewesen, drohende Fahrverbote zu umgehen. Zunächst habe er sich persönlich vom Abgasskandal nicht betroffen gefühlt. Dies habe sich 2017 aber geändert. Er fahre seit seinem 18. Lebensjahr VW. Im Jahr 2015 habe er sich mit dem Kauf des Touareg einen Le-

benstraum erfüllt. Er fühle sich einfach betrogen; sein Vertrauen in VW habe gelitten.

Aus den glaubhaften, in sich stimmigen Angaben, kann nicht der Schluss gezogen werden, dem Kläger sei es im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags egal gewesen, dass bei dem von ihm gekauften Pkw die Motorsteuerung manipuliert gewesen sei.

dd)

Anders als die Beklagte meint, ist der Anspruch auch nicht wegen des Bestehens kaufvertraglicher Ansprüche gegen das verkaufende Autohaus ausgeschlossen. § 826 BGB steht grundsätzlich in freier Anspruchskonkurrenz zu anderen Schadensersatzvorschriften, denn ein Grund, die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung durch Anerkennung des Vorrangs anderer Rechtsinstitute zu privilegieren, ist nicht ersichtlich. Soweit argumentiert wird, dass durch die Anwendung des § 826 BGB die vertragliche Risikozuweisung und die kaufrechtlichen Verjährungsfristen unterlaufen würden, trägt dies schon deshalb nicht, weil es sich bei Verkäuferin und Motorenherstellerin um personenverschiedene Anspruchsgegner handelt und der ihnen gemachte Vorwurf gänzlich unterschiedlicher Natur ist. Während die Verkäuferin durch die Lieferung einer mangelhaften Sache nur einfach pflichtwidrig handelte, muss sich die Beklagte den Vorwurf einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung gefallen lassen.

b)

Die Beklagte schuldet dem Kläger aufgrund dessen gemäß § 249 Abs. 1 BGB Zahlung von 43.696,79 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkw.

aa)

Rechtsfolge einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung ist ein Schadensersatzanspruch, der sich nach §§ 249 ff. BGB richtet. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Besteht der Schaden in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrages, ist das negative Interesse zu ersetzen (Palandt/Sprau, aaO, § 826 Rn. 15). Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das haftungsbegründende Ereignis - also den Abschluss des Vertrages - stünde (Palandt/Sprau, aaO, vor § 823 Rn. 24).

bb)

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung dürfen dem Geschädigten neben einem Ersatzanspruch jedoch nicht die Vorteile verbleiben, die ihm durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind (BGH, Urteil vom 23. Juni 2015 – XI ZR 536/14, NJW 2015, 3160 Rn. 22). Eine Ausgleichung von Vorteilen ist vorzunehmen, wenn zwischen schädigendem Ereignis und Vorteil ein ad-

äquater Kausalzusammenhang besteht und die Anrechnung des Vorteils dem Zweck des Schadensersatzes entspricht, das heißt den Geschädigten nicht unzumutbar belastet und den Schädiger nicht unbillig begünstigt (Palandt/Grüneberg, aaO, Vorb v § 249 Rn. 68). Die Ausgleichung geschieht bei Gleichartigkeit von Ersatzanspruch und Vorteil durch Anrechnung, im Übrigen ist Schadensersatz nur Zug um Zug gegen Herausgabe des Vorteils zuzusprechen (BGH, aaO). Da das Prinzip des Vorteilsausgleichs dem allgemeinen Schadensersatzrecht innewohnt, setzt die Berücksichtigung keine Aufrechnungserklärung oder Einredeerhebung voraus, sondern erfolgt von Amts wegen; der Schadensersatzanspruch ist von vornherein nur mit dieser Einschränkung begründet (BGH, Urteil v. 21. Oktober 2004 - III ZR 323/03, NJW-RR 2005, 170, 171).

cc)

Dies zugrunde gelegt, ergibt sich der tenorierte Anspruch.

(1)

Der Kläger hat zunächst Anspruch auf Erstattung des an den Händler gezahlten Kaufpreises in Höhe von 58.300,01 €.

(2)

Im Wege des Vorteilsausgleichs ist aber nicht nur das Fahrzeug an die Beklagte zu übergeben und zu übereignen, sondern auch Wertersatz für gezogene Nutzungen bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu leisten. Dieser beläuft sich auf 14.603,22 €.

(a)

Die Nutzungen sind anzurechnen, da die unerlaubte Handlung der Beklagten für den Gebrauchsvorteil des Klägers ursächlich war und die Ausgleichung der Billigkeit entspricht. Der Kläger nutzt das Fahrzeug ohne wesentliche Einschränkungen seit weit über sieben Jahren und ist in dieser Zeit 62.621 Kilometer gefahren, so dass sich der Zeitwert nur noch auf einen Bruchteil des Neuwagenwerts beläuft. Das Institut der Vorteilsausgleichung hat seine Grundlage im schadensrechtlichen Bereicherungsverbot, weshalb es auch im Falle einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung zum Einsatz kommt.

(b)

Das Gericht schätzt den Wert der gezogenen Nutzungen auf 14.603,22 €, § 287 ZPO. Entsprechend den Grundsätzen zur Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs (BGH, Urteil vom 9. April 2014 – VIII ZR 215/13, NJW 2014, 2435 Rn. 11) ist der Wertersatz auf der Grundlage des Bruttokaufpreises zu schätzen. Zur Schätzung kann folgende Formel herangezogen werden: Gebrauchsvorteil = (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer) : voraussichtliche Restlaufleistung

(Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl. 2014, Rn. 3564). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zahl der gefahrenen Kilometer ist der der letzten mündlichen Verhandlung. Der Kläger erwarb den streitgegenständlichen Pkw als Neuwagen für 58.300,01 €. Der Kilometerstand betrug im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 62.621 km. Das Gericht schätzt die Gesamtfahrleistung eines VW Touareg 3.0 TDI auf 250.000 Kilometer. Es handelt sich um ein robustes Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse, sodass die genannte Gesamtfahrleistung realistisch ist (vgl. auch die Übersicht bei Reinking/Eggert, aaO Rn. 3574). In vorgenannte Formel eingesetzt, ergibt sich folglich ein Gebrauchsvorteil in Höhe von 14.603,22 €.

(3)

Zieht man die gezogenen Nutzungen vom Kaufpreis ab, verbleibt ein Anspruch in Höhe von 43.696,79 € (53.800,01 € - 14.603,22 €).

2.

Der auf Feststellung des Vorliegens des Annahmeverzuges gerichtete Antrag ist begründet. Die Beklagte befindet sich im Annahmeverzug gemäß § 293 BGB. Die Aufforderung zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeuges im Schreiben der Klägerin vom 26. April 2018 - wie auch der spätere Klageantrag (hierzu: BGH, Urteil vom 15. November 1996 - V ZR 292/95, NJW 1997, 581) - als Angebot auf Rückgabe und Rückübereignung auszulegen. Damit liegt ein ausreichendes wörtliches Angebot vor (§ 295 S. 1 BGB) vor, denn die Beklagte hat den Pkw beim Kläger abzuholen (§ 269 Abs. 1 BGB letzter Hs.). Die Zuvielforderung des Klägers ist unerheblich, da die Beklagte immerhin den tatsächlich geschuldeten Betrag anzubieten hat (Erman/Hager, BGB, 15. Aufl. 2017, § 298 Rn. 3).

3.

Es besteht Anspruch auf Freistellung hinsichtlich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.822,96 € aus §§ 826, 31 BGB analog i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB. Eine weitergehende Zahlung oder Freistellung kann die Klägerin nicht verlangen.

a)

Der unter 1.a) erörterte deliktische Anspruch der Klägerin erfasst auf Rechtsfolgenseite auch Rechtsverfolgungskosten. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung und Vertretung war zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig.

b)

Die dem Kläger entstandenen Kosten, von denen der Kläger freigestellt werden kann, belaufen sich auf 1.822,96 €. Der Betrag ergibt sich bei Ansatz einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Ge-

genstandswert von bis 50.000,00 €, der Auslagenpauschale und der Umsatzsteuer (Nr. 2300, 7002 und 7008 VV-RVG).

Anders als der Kläger meint, beläuft sich die Geschäftsgebühr nicht auf einen höheren Satz als 1,3. Vorzunehmen ist eine Gesamtabwägung nach § 14 Abs. 1 S. 2 RVG. Die Tätigkeit wies keinen besonders erhöhten Schwierigkeitsgrad auf, da sie die Prüfung und Geltendmachung allgemeiner deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche zum Gegenstand hatte. Hinsichtlich des Umfangs der Angelegenheit ist zu berücksichtigen, dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers Abgasskandalfälle massenhaft und unter Verwendung von standardisierten Schriftsätzen abwickeln. Eine durch die Parallelität der Sachverhalte bedingte ganz erhebliche Verringerung des zeitlichen Aufwands für das konkrete Mandat kann im Rahmen der Gesamtwürdigung maßgeblich berücksichtigt werden (BGH, Urteil v. 26. Februar 2013 - XI ZR 345/10, BKR 2013, 283, 288 Rn. 62). Zudem erschöpfte sich die vorgerichtliche Tätigkeit in einem einzigen (Standard-)Schreiben an die Beklagte, sodass sich der Arbeitsaufwand in Grenzen hielt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Angelegenheit von existenzieller Bedeutung für den Kläger ist. Eine Erhöhung der Regelgebühr von 1,3 war daher nicht vorzunehmen, weshalb auch keine weitergehenden Zahlungs- und Freistellungsansprüche bestehen.

c)

Der Gebührenwert bestimmt sich nach dem Anspruch, der dem Kläger zum Zeitpunkt der außergerichtlichen Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten zustand. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist der Kläger mit seinem Fahrzeug circa 34 Monate gefahren. Bei einem Kilometerstand von 62.621 km im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung betrug die durchschnittliche monatliche Fahrleistung 1.527,34 km. Der Kilometerstand bei Beauftragung der Klägervertreter im April 2018 betrug deshalb ca. 51.929 km. Unter Heranziehung der obigen Berechnungsformel betrug die abzuziehende Nutzungsentschädigung damals 12.109,84 €, so dass sich ein Anspruch in Höhe von insgesamt circa 46.190,16 € ergab. Aufgerundet auf eine Schadenssumme von bis 50.000,00 € berechnen sich Anwaltskosten in Höhe von 1.822,96 €.

4.

Die Beklagte schuldet dem Kläger Rechtshängigkeitszinsen (vgl. unten a)); soweit der Kläger Zinsen gemäß § 849 BGB verlangt, ist die Klage nicht begründet (vgl. unten b)). Ihm stehen aber für den Zeitraum 31. Mai 2018 bis zur Rechtshängigkeit Zinsen gemäß §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 4 Prozent zu. Der weitergehende Zinsanspruch war abzuweisen.

a)

Die ab Rechtshängigkeit zugesprochenen Zinsen ergeben sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

b)

Der Kläger hat dagegen keinen Anspruch aus § 849 BGB auf Verzinsung des Kaufpreises in Höhe von 4%. § 849 BGB ist auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

aa)

Die Gewährung eines Zinsanspruchs ohne Rücksicht auf die Verzugsvoraussetzungen beruht auf dem Umstand, dass die Kompensation der Sachentziehung oder -beschädigung durch Erstattung der Kosten einer Reparatur oder Ersatzbeschaffung den eingetretenen Schaden nicht vollständig ausgleicht, weil der Betroffene für die Zeit der Vorenthaltung, Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung daran gehindert war, die Sache zu nutzen und die ausgefallene Nutzungszeit nicht nachholen kann (vgl. BGH, Urteil vom 24. Februar 1983 – VI ZR 191/81, BGHZ 87, 38, juris Rn. 8, 10 ff.) Da die durch den Entzug der Nutzungsmöglichkeit eingetretenen Nachteile häufig nur schwer bezifferbar und nachweisbar sind, kommt § 849 dem Betroffenen entgegen und gewährt de facto eine pauschale Nutzungsausfallentschädigung durch Verzinsung des Wertersatzanspruchs (MünchKommBGB/Wagner, 7. Aufl., § 849 Rn. 2).

Kein Anspruch besteht, soweit eine Sachentziehung nicht vorliegt. Sache im Sinne des § 849 BGB ist auch Geld, so dass im Falle der Erlangung einer Zahlung durch Betrug oder Diebstahl eine Verzinsung nach § 849 BGB zu erfolgen hat (vgl. MünchKommBGB/Wagner, aaO, Rn. 4).

bb)

Übertragen auf den vorliegenden Fall besteht kein Anlass, die gezahlte Geldsumme zu verzinsen. Denn der Kläger hat in der Abwicklung des Vertrags genau die Nutzungsmöglichkeit erhalten, die er angestrebt hat. Als Gegenleistung für seine Kaufpreiszahlung hat er den streitgegenständlichen Pkw erhalten. Diesen konnte er bislang ohne erhebliche Einschränkung nutzen. Sein Fall ist also nicht vergleichbar mit den oben genannten, der Anwendung des § 849 BGB zugrundeliegenden Fällen, dass im Vermögen des Geschädigten keine Nutzungsmöglichkeit verblieben ist.

c)

Die Beklagte befand sich mit Ablauf des 30. Mai 2018 im Verzug mit der Leistung des Schadensersatzes, §§ 286 Abs. 1 Satz 1. Es ist davon auszugehen, dass ihr das Schreiben der Klägervertreter vom 26. April 2018 spätestens am 30. April 2018 zugegangen ist. Nach Ablauf der gesetzten Monatsfrist bestand Verzug. Der Zinssatz ergibt sich an sich aus § 288 Abs. 1 BGB, ist aber beschränkt auf die geltend gemachten 4 % Zinsen, § 308 ZPO. Nachdem sich der Basiszinssatz

zwischen dem 30. Mai und dem 17. August 2018 durchgehend auf -0,88 Prozent belief, bleibt es für diesen Zeitraum bei 4 % Zinsen. Bezugsgröße sind die unter 3. c) geschätzten 46.190,16 €.

III.

Der Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Berücksichtigt worden ist beim Teilunterliegen auch die Zinsforderung (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 32. Aufl., § 92 Rn. 3). Es ist gesehen worden, dass von seinem geltend gemachten Zinsanspruch in einer Gesamthöhe von fast 8.000,00 € (4 % Zinsen aus 58.300,01 € für knapp dreieinhalb Jahre) nur ein solcher in Höhe von circa 1.200 € (Zinsen vom 31. Mai 2018 bis zum 30. November 2018) zugesprochen worden ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Baßmann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 08.03.2019

Pregitzer, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 11.03.2019



Pregitzer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig